

 **Bundesministerium**  
Inneres

**Karl Nehammer, MSc**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.165.340

Wien, am 10. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete Maximilian Köllner, MA, Genossinnen und Genossen haben am 10. Februar 2020 unter der **Nr. 775/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückführungen von Asylsuchenden nach Afghanistan“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum werden gut integrierte Personen, wie beispielsweise Elias Shir Hasan Zafari, aus Österreich in Blitzaktionen nach Afghanistan abgeschoben?*

Es werden ausschließlich Personen abgeschoben, deren Verfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen wurden bzw. bei denen eine durchführbare aufenthaltsbeendende Maßnahme und somit eine Verpflichtung zur Ausreise besteht. Anzumerken ist, dass dabei in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) im Zuge der Erlassung einer Rückkehrentscheidung auch geprüft wird, ob ein schutzwürdiges Privat- und Familienleben vorliegt, welches eine Rückkehrentscheidung unzulässig machen würde.

In der Folge wird der freiwilligen Rückkehr immer der Vorrang eingeräumt und wird nur in Fällen, in denen keine freiwillige Ausreise stattfindet bzw. der bestehenden

Ausreiseverpflichtung durch die betroffene Person nicht nachgekommen wird, im Sinne von Rechtsstaatlichkeit und einer glaubwürdigen Rückführungspolitik eine zwangsweise Außerlandesbringung eingeleitet und durchgeführt.

**Zur Frage 2:**

- *Auf welcher Rechtsgrundlage basieren die Abschiebungen?*

Abschiebungen basieren auf § 46 FPG (Fremdenpolizeigesetz).

**Zur Frage 3:**

- *Auf welcher Grundlage basieren die Einschätzung der Sicherheitslage in Afghanistan?*
  - a. *Stehen Sie bzw. Ihr Ressort diesbezüglich in Kontakt mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten?*

Die Sicherheitslage in Afghanistan wird in einem umfangreichen Länderbericht der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aufbereitet. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Die Methodologie der Staatendokumentation basiert auf europäischen Vorgaben, wie unter anderem den Common Guidelines und der Methodologie des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO).

Es besteht zwischen der Staatendokumentation und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten - konkret mit der für Afghanistan zuständigen Österreichischen Botschaft in Islamabad - ein regelmäßiger Austausch.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass das Vorliegen einer Reisewarnung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres kein Entscheidungskriterium des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl darstellt. Da Zielgruppe derartiger Reisewarnungen österreichische Staatsangehörige sind, kann aufgrund dessen keine rechtliche Beurteilung der Bedrohungssituation für afghanische Staatsangehörige getroffen werden (so auch VwGH vom 10.09.2018, Ra 2018/19/0411).

**Zur Frage 4:**

- *Aus der Anfragebeantwortung Ihres Vorgängers 2320/AB vom 21.01.2019 geht hervor, dass es in Ihrem Ressort eine „Kontaktgruppe Afghanistan“ gibt.*
  - a. *Ist diese Kontaktgruppe noch aktiv?*

*b. Wie oft finden Treffen der „Kontaktgruppe Afghanistan“ statt? (Bitte um Auflistung nach Jahr/Monat, Anzahl der TeilnehmerInnen, Ort, Dauer, Kosten, Kostenträger und Ergebnis)*

*c. Wurde die „Kontaktgruppe Afghanistan“ bereits einer Evaluierung unterzogen?*

*Wenn ja, bitte um Bekanntgabe der Ergebnisse.*

*Wenn ja, durch wen?*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Wenn nein, ist eine Evaluierung in Zukunft geplant, und wenn ja, wann?*

Die Kontaktgruppe Afghanistan wurde erstmals im Jahr 2011 – im damaligen Bundesamt für Asyl - eingerichtet und trifft sich mindestens einmal im Jahr. Insgesamt fanden im Jahr 2011 drei Treffen, im Jahr 2012 vier Treffen, in den Jahren 2013 und 2014 jeweils ein Treffen, im Jahr 2015 zwei Treffen, im Jahr 2016 drei Treffen und in den Jahren 2017, 2018 sowie 2019 jeweils zwei Treffen statt. Im Jahr 2020 fand das erste Treffen Ende Februar statt.

Zum aktuellen Zeitpunkt besteht die Kontaktgruppe Afghanistan aus je einem Vertreter pro Organisationseinheit des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl sowie Vertretern aus der BFA-Direktion. Die Kontaktgruppentreffen finden überwiegend in Wien statt und werden in der Regel für einen Tag angesetzt.

Die Kontaktgruppe wird im Rahmen des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) gefördert, daher entstehen für das Bundesministerium für Inneres keine unmittelbaren Kosten.

Wesentliches Ziel der Kontaktgruppe ist, durch Wissensvermittlung und ständigen Erfahrungsaustausch unter den Referentinnen und Referenten im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen einheitlichen Informationsstand bzw. eine gemeinsame Vorgehensweise und Entscheidungspraxis zum Herkunftsland Afghanistan zu erreichen. Aufgrund dieser Zielsetzung ist eine Evaluierung der Kontaktgruppe nicht beabsichtigt.

#### **Zur Frage 5:**

- *Immer wieder werden konvertierte Asylsuchende wie Elias Shir Hasen Zafari mit der Begründung abgeschoben, ihrer Konversion fehle die Glaubwürdigkeit.*
  - a. Wie wird dies festgestellt?*
  - b. Wer beurteilt aufgrund welcher Rechtsgrundlage, ob eine Konversion glaubwürdig ist oder nicht?*

Es obliegt der Behörde (bzw. dem Verwaltungsgericht) auf Basis der geltenden Rechtslage zu prüfen, ob dem Asylwerber tatsächlich eine Verfolgung aufgrund der Religion droht. Hierzu sind alle Anhaltspunkte im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu würdigen. Gegen Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hat der Betroffene die Möglichkeit, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, sodass die Verwaltungssache von einem unabhängigen Gericht geprüft wird.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele Rückführungen nach Afghanistan haben seit Antritt der aktuellen Bundesregierung insgesamt stattgefunden?*

Im Zeitraum Jänner bis Februar 2020 wurden 35 Personen mit afghanischer Staatsangehörigkeit abgeschoben. Es wird darauf hingewiesen, dass Statistiken zu Abschiebungen (ohne Dublin Überstellungen) nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestination geführt werden.

**Zur Frage 7:**

- *Wie viele dieser Rückführungen betrafen Personen, die zum christlichen Glauben konvertiert sind?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

**Zur Frage 8:**

- *Wie groß waren der personelle sowie finanzielle Aufwand bei den Rückführungen seitens des Innenministeriums?*

Bei Charterrückführungen handelt es sich um im Rahmen von FRONTEX durchgeführten Gemeinschaftsrückführungen („Joint Return Operations“), die gemeinsam mit anderen EU Mitgliedsstaaten durchgeführt werden. Österreich nahm im Jahr 2020 bislang an zwei Gemeinschaftsrückführungen teil, die von anderen Mitgliedstaaten organisiert wurden.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen FRONTEX Abschiebeflügen entstehen, werden grundsätzlich von FRONTEX refundiert. Österreich entstand bei den beiden bislang im Jahr 2020 durchgeführten Charterrückführungen daher kein finanzieller Aufwand. Seitens Österreichs kamen bei den Charterabschiebungen insgesamt 72 Eskorten, zwei Menschenrechtsbeobachter, zwei Dolmetscher sowie ein Arzt und zwei Sanitäter zum Einsatz.

Für zwei Einzelrückführungen nach Afghanistan fielen Kosten in der Höhe von insgesamt EUR 15.682,02 an. Es waren insgesamt sechs Eskorten im Einsatz.

Karl Nehammer, MSc



